

Tarifbestimmungen 2019

(gültig ab 1. Januar 2019)

1. Allgemeines

1.1 Finanzierung der Pflegekosten

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat in ihren Ausführungsbestimmungen die Aufteilung der Pflegekosten auf folgende Kostenträger festgelegt:

- Krankenkassen
- Leistungsbezügerinnen und -bezüger (Bewohnerinnen und Bewohner)
- Gemeinden und Kanton

1.2 Finanzierung der Pension und der Betreuung

Kosten für die Pension und die Betreuung sind von der Leistungsbezügerin oder dem Leistungsbezüger zu bezahlen – je nach finanzieller Situation unterstützt mit Zusatzleistungen zur AHV/IV.

In finanziellen Härtefällen ist in erster Linie die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV auf der Gemeindeverwaltung des zivilrechtlichen Wohnsitzes zu kontaktieren, allenfalls auch die zuständige Sozialbehörde. Da bei der Berechnung der Zusatzleistungen das Vermögen nur teilweise angerechnet wird, können, je nach Höhe des Gesamteinkommens, eventuell sofort bei einem Heimeintritt Zusatzleistungen beantragt werden. Auf Zusatzleistungen und Hilflosenentschädigung besteht ein gesetzlicher Anspruch.

Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde bezahlen einen Zuschlag, begrenzt auf 2 Jahre ab Eintrittsdatum. Als auswärtige Bewohnerin oder auswärtiger Bewohner gilt, wer unmittelbar vor dem Eintritt in den Allmendhof weniger als zwei Jahre gesetzlichen Wohnsitz in Männedorf hatte. Der zivilrechtliche Wohnsitz bleibt in der Regel in der alten Wohngemeinde, es erfolgt nur eine Nebenniederlassung mit Heimatausweis in der Gemeinde Männedorf. Diese Regelung gilt für die Dauer des Heimaufenthalts. Ein Heimeintritt begründet keinen Wohnsitzwechsel.

1.3 Betriebsbewilligung / Kosten

Das Alters- und Pflegeheim Allmendhof ist von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und dem Verband der Krankenkassen im Kanton Zürich anerkannt.

2. Taxen

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus **Pensionstaxe, Pflegegabe, Betreuungstaxe** und den **Kosten für Nebenleistungen** zusammen.

Die vorliegenden Tarifbestimmungen entsprechen den im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebenen Richtlinien und dem Pflegegesetz des Kantons Zürich.

2.1 Pensionstaxe

Die Höhe der Pensionstaxe ist abhängig von der Grösse und der Infrastruktur des Zimmers. Die Pensionstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einbettzimmer, Zweibettzimmer oder einer Wohnung inkl. Heizung, Strom und Warmwasser;
- Vollpension gemäss Menüplan inkl. aller alkoholfreien Getränke, Früchte und Zwischenverpflegungen;
- Zimmerreinigung;
- Bett- und Toilettenwäsche;
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung) inkl. Flickservice;
- kleine handwerkliche Dienstleistungen des Hauswartes (z.B. Aufhängen von Bildern);
- Haarpflege und Nägel lackieren durch das Pflegepersonal;
- "Nämele" der Wäsche nach der Erstetikettierung.

Haus A (Haupthaus)

		CHF / Tag / Person
Doppelzimmer mit Lavabo	23 m ²	118.00
Doppelzimmer mit Lavabo/WC	23 m ²	122.00
Doppelzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	23 m ²	125.00
Einerzimmer mit Lavabo/Bad/WC (Ost- und Westseite)	19 m ²	145.00
Einerzimmer mit Lavabo	23 m ²	145.00
Einerzimmer mit Lavabo/WC	21 m ²	150.00
Einerzimmer mit Lavabo/WC	23 m ²	156.00
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	23 m ²	158.00

Haus B (Vorderer Allmendhof)

Doppelzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	24 m ²	127.00
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	18 m ²	148.00
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	24 m ²	162.00
Einerzimmer 301, mit Lavabo/Dusche/WC + Vorraum (6m ²)	18 m ²	162.00
Einerzimmer 401a, Seeseite (Dusche/WC gemeinsam mit 401b)	18 m ²	138.00
Einerzimmer 401b, Gartenseite (Dusche/WC gemeinsam mit 401a)	17 m ²	126.00

2-Zimmerwohnungen im EG; Dusche/WC (für 2 Pers.):

Wohnung 1	Zimmer A	19 m ²	140.00
	Zimmer B	25 m ²	158.00
Wohnung 2	Zimmer A	24 m ²	158.00
	Zimmer B	20 m ²	137.00
Wohnung 3	Zimmer A	20 m ²	147.00
	Zimmer B	23 m ²	147.00

Preise für Einzelbenutzung einer Wohnung auf Anfrage

Dachgeschoss

Zimmer 4A (als Doppelzimmer)		125.00
Zimmer 4A (als Einerzimmer)		175.00
Zimmer 4C		145.00
1-Zimmerwohnung (Wo 5), Kochecke, Dusche/WC	24.5 m ²	175.00
1-Zimmerwohnung (Wo 6), Kochecke, Dusche/WC	25 m ²	165.00

2.2 Pfl egetaxe

Für die Berechnung der Pfl egetaxe dient das 12-stufige **RAI/NH (Resident Assessment Instrument/Nursing Home** zu Deutsch: Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheimbewohner und -bewohnerinnen).

Die Einstufung wird erstmals zwei bis vier Wochen nach dem Heimeintritt vorgenommen. Eine Neueinstufung erfolgt, wenn eine bleibende gesundheitliche Veränderung eintritt oder alle sechs Monate. Über Anpassungen der Pfl egetaxe wird mit einem Taxblatt informiert.

Die Einstufungsgrundlagen können von den berechtigten Personen jederzeit bei der Leitung Pflegedienst oder der Stationsleitung eingesehen werden.

Die **Pflegekosten** teilen sich auf die drei Kostenträger **Krankenversicherung, Bewohnerin oder Bewohner** und **öffentliche Hand** auf.

Zuständig für die Ausrichtung der Pflegebeiträge der öffentlichen Hand ist diejenige Gemeinde, in welcher die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in den Allmendhof ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

In den Pflegekosten inbegriffen sind Pflegematerialien der sogenannten Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL). Diese werden in einer separaten MiGeL-Pauschale durch die öffentliche Hand vergütet.

Die gelb hinterlegten Kosten gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners (Ansätze pro Tag).

RAI-Stufe	Pflegekosten Total inkl. MiGeL-Pauschale	Pflegekosten Bewohner/in	Kranken-Versicherung	öffentliche Hand	MiGeL-Pauschale (öffentliche Hand)	Betreuung
1-a	15.60	6.60	9.00	0.00	-	38.00
2-b	45.40	21.60	18.00	5.65	0.15	38.00
3-c	75.45	21.60	27.00	26.35	0.50	43.00
4-d	105.60	21.60	36.00	47.05	0.95	50.00
5-e	135.85	21.60	45.00	67.70	1.55	52.00
6-f	166.30	21.60	54.00	88.40	2.30	55.00
7-g	196.90	21.60	63.00	109.10	3.20	62.00
8-h	227.65	21.60	72.00	129.75	4.30	62.00
9-i	258.55	21.60	81.00	150.45	5.50	62.00
10-j	289.65	21.60	90.00	171.15	6.90	62.00
11-k	320.80	21.60	99.00	191.80	8.40	62.00
12-l	352.20	21.60	108.00	212.50	10.10	62.00

2.3 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe wird in Anlehnung an die Pflögetaxe berechnet. Die Leistungen werden nicht separat ausgewiesen. Die Betreuungstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners (gemäss Tabelle unter 2.2).

Die Betreuungsleistungen beinhalten alle **nicht** krankenkassenpflichtigen Leistungen des Personals, die **nicht** durch die Pensions- oder Pflögetaxe abgegolten sind.

Dazu gehören: (Liste ist nicht abschliessend)

Heimalltag

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag oder bei Änderungen des Ablaufes;
- Organisation der Tagesstruktur und Tagesgestaltung;
- Angebot, Beratung und Hilfe bei der Einführung von Hilfsmitteln wie z.B. Lesehilfen, Hörbücher;
- Unterhaltsarbeiten, Reinigung und Unterhalt von Hilfsmitteln, die nicht auf der Tarifliste sind;
- Administrative Unterstützung durch das Sekretariat, wie z.B. Postversand, Kopieren, Heraussuchen von Kontaktdaten, Briefmarkenverkauf, Geldwechsel, Bargeldvorschüsse oder Wertsachendepot.

Kommunikation

- Kommunikation im Alltag wie z.B. vermittelnde Gespräche mit Angehörigen oder Dritten;
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen zu Themen wie Gesundheit, Soziales, Finanzen;
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte.

Aktivierung

- Anlässe und Veranstaltungen wie z.B. Weihnachtsfeiern, Allmendhoffest, Geburtstagsfeste, Bewohnerrat, Angehörigenanlässe oder Ausflüge;
- Angebote der Freizeitgestaltung, Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung und Teilnahme;
- Morgenturnen, Gedächtnistraining, Vorlesen, Kochgruppe;
- Aktivierungstherapie in Gruppen und Einzelaktivierung, aktivierende Alltagsgestaltung, Begleitung zu internen oder externen Gruppen und Anlässen.

Krisen

- Unterstützung in schwierigen Situationen und Führen von Krisengesprächen;
- Begleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners in der Sterbephase, Betreuung der Mitbewohnerinnen, Mitbewohner und Angehörigen;
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24-Stunden-Präsenz von Mitarbeitenden;
- Bewohneralarm, der jederzeit betätigt werden kann;
- gezielte Beobachtung durch das Personal und somit zeitnahes Angebot von Hilfe und Dienstleistungen.

Organisation

- Beratung rund um das Erwachsenenschutzrecht zu Themen wie Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag;
- Kontaktnahme mit der Erwachsenenschutzbehörde;
- Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den in die Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pfleöe und Betreuung, Ärzte, Therapien, Aktivierung, Küche, Wäscherei, Reinigung, Technik, Freiwilligenarbeit, kirchliche Dienste, Coiffeur, Fusspfleöe usw.).

Qualitätssicherung/ Dienste

- Projekte und verschiedene Audits;
- Interne Fortbildung, Schulungen und Fallbesprechungen;
- Ausbildung und Betreuung von Lernenden, Zivildienst, Zivildienst;
- Administration der Pflegedokumentation.

3. Nebenleistungen / Spezielles / Hilfsmittel

Als individuelle Nebenleistungen gelten Pflegematerialien, Pflegehilfsmittel (z.B. Kontaktmatte, Weglaufuhr, Ortungssysteme) und private Auslagen. Sie werden separat verrechnet.

3.1 Zuschläge

Auswärtigenzuschlag auf die Pensionstaxe: pro Tag CHF 20.00
während 2 Jahren für Bewohnerinnen und Bewohner aus anderen Wohngemeinden

Wird Bewohnerinnen und Bewohnern, die während ihrer Erwerbstätigkeit 25 Jahre oder mehr in Männedorf gelebt hatten, erlassen.

Bei Kurzaufenthalt (3 Wochen bis 3 Monate) Zuschlag auf Pensionstaxe:

- o für Männedörflerinnen und Männedörfler pro Tag CHF 15.00
- o für Auswärtige pro Tag CHF 30.00

Bei Kurzaufenthalt von weniger als 3 Wochen (in Ausnahmefällen):

- o für Männedörflerinnen und Männedörfler pro Tag CHF 30.00
- o für Auswärtige pro Tag CHF 45.00

Besondere Tätigkeiten werden verrechnet (z.B. Begleitung zum Arzt oder ins Spital, interner Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch, überdurchschnittliche Beanspruchung des Hauswartes, Hilfe bei der Haltung und Betreuung von Haustieren) pro Std. CHF 65.00

Telefongebühr: Anschluss mit Direktwahl inkl. Apparate-Miete und Gesprächstaxen innerhalb der Schweiz pro Monat CHF 28.00

Rollstuhlmiete (während max. 6. Monaten) pro Monat CHF 60.00

Erstetikettierung der Privatwäsche Pauschal CHF 200.00

Schlussreinigung bei Zimmerwechsel pro Std. CHF 65.00

TV-Miete (mit vorprogrammierter Senderauswahl) pro Monat CHF 10.00

3.2 Reduktion

Bei ununterbrochener Abwesenheit von mind. 3 Tagen (z.B. Spital): Abzug des Verpflegungskostenanteils pro Tag CHF -12.00

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt während der Abwesenheit.

3.3 Ferienregelung

Bei Ferienabwesenheit von mind. 3 Tagen und bis maximal 14 Tagen pro Jahr wird bei der Pensionstaxe der Verpflegungskostenanteil in Abzug gebracht. pro Tag CHF - 12.00

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt während der Abwesenheit.

Bei Ferienabwesenheiten von mehr als 14 Tagen pro Jahr kann ab dem 15. Abwesenheitstag eine individuelle Abwesenheitspauschale pro Tag erhoben werden. Individuelle Berechnung pro Tag

3.4 Reservation / Eintritt

Wird ein Zimmer reserviert und nicht innerhalb von 6 Tagen belegt, wird während 30 Tagen eine Pauschale in Rechnung gestellt. pro Tag CHF 100.00

Anschliessend wird die Pensionstaxe, abzüglich Verpflegungskostenanteil verrechnet.

Wird ein reserviertes Zimmer nicht belegt, wird die Pauschale ab Absagedatum während 14 Tagen weiter verrechnet, ausser eine frühere Belegung ist möglich.

Bei Eintritt wird eine einmalige Pauschale verrechnet. CHF 200.00

3.5 Austritt

Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird die Pensionstaxe weiterhin unter Abzug des Verpflegungskostenanteils verrechnet. pro Tag CHF - 12.00

Bei Austritt aus dem Heim (ausser bei Vertrag für Kurzaufenthalt) wird eine einmalige Pauschale belastet. CHF 200.00

3.6 Todesfall

Bei einem Todesfall wird die Pensionstaxe (inkl. allfällige Zuschläge) abzüglich Verpflegungskostenanteil noch bis 10 Tage nach Zimmerräumung weiter verrechnet, ausser eine frühere Belegung ist möglich. pro Tag CHF - 12.00

Bei einem Todesfall wird eine Pauschale (letzter Dienst) verrechnet. CHF 400.00

4. Pensionsvertrag, Depot, Taxberechnung, Kündigung

Der Pensionsvertrag wird vor oder beim Eintritt abgeschlossen.

Beim definitiven Eintritt ist ein unverzinsliches Depot (fester Vorschuss) in der Höhe von CHF 3'500.00 zu hinterlegen. Das Depot wird mit der Schlussrechnung verrechnet oder bei offenstehenden Verpflichtungen entsprechend reduziert.

Die Aufenthaltskosten, die Zuschläge und Reduktionen werden monatlich verrechnet.

Der Bewohnerin oder dem Bewohner, respektive deren Vertretung, wird nach der Festlegung der Taxen und bei einer Taxänderung eine Taxberechnung zugestellt.

Die Kündigungsfrist beträgt bei einem regulären Aufenthalt 30 Tage.

Bei einem unbefristeten Kurzaufenthalt beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage.

Bei Todesfall endet der Vertrag 10 Tage nach Zimmerräumung.

5. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat kann weitere zum Vollzug dieser Tarifbestimmungen notwendige Bestimmungen erlassen.

Gegen diese Tarifbestimmungen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Tarifbestimmungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen werden jährlich vom Gemeinderat Männedorf genehmigt.

Männedorf, 10. Oktober 2018